

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

22. Oktober 2007

Vernehmlassung zum Entwurf der revidierten Opferhilfeverordnung (SR 312.51)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur revidierten Opferhilfeverordnung und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die Vorschläge des Bundesamtes für Justiz werden grundsätzlich begrüsst, soweit nicht nachstehend Vorbehalte angebracht werden.

Art. 1 Grundsatz und Ausnahmen

Abs. 2 lit. b

Wir begrüssen ausdrücklich diese Ausnahmebestimmung für die Anrechnung des Vermögens. Die Erhöhung der Vermögensfreibeträge einerseits und die gleichzeitig stärkere Berücksichtigung von darüber liegendem grossem Vermögen andererseits erachten wir als gerechtere und damit opferfreundlichere Lösung.

Allgemein

Für im Ausland wohnhafte Opfer einer in der Schweiz verübten Straftat eignet sich der Verweis auf das ELG nicht, um den Lebensbedarf festzustellen. Die Opferhilfeverordnung muss zusätzlich für Opfer, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, präzisieren, auf welcher Grundlage deren Lebensbedarf zu berechnen bzw. anzupassen ist (z.B. Kaufkraftparität).

Allfällige höhere oder tiefere Lebenshaltungskosten müssen von der kantonalen Entschädigungsbehörde entsprechend berücksichtigt werden können.

Art. 2 Berücksichtigung weiterer Personen

Abs. 2 und 3

Wir befürworten die Gleichbehandlung von Konkubinatspartnern und Ehepaaren bei der Berechnung des allgemeinen Lebensbedarfs und der anrechenbaren Einnahmen.

Allgemein

Gemäss den Erläuterungen wurde eine Sonderregel geprüft, wonach bei einer Straftat innerhalb der Familie von der Zusammenrechnung der Einnahmen abgesehen werden kann, schliesslich aber darauf verzichtet. Der Kanton Solothurn ist aufgrund der von Ihnen in den Erläuterungen aufgeführten Problematiken zum gegenteiligen Schluss gekommen: Im Rahmen der neuen Sozialverordnung, die ab 1. Januar 2008 in Kraft treten soll, wurde eine entsprechende Ausnahmebestimmung für die Soforthilfe und längerfristige Hilfe ausdrücklich aufgenommen:

§ 89 SV Soforthilfe und längerfristige Hilfe

...

³ Ist das Opfer mit dem Täter oder der Täterin verheiratet, verwandt, lebt es mit ihm oder ihr in einer dauernden Lebensgemeinschaft oder ist die Partnerschaft eingetragen, so wird bei der Bemessung des massgebenden Einkommens in der Regel dessen oder deren Einkommen und Vermögen nicht berücksichtigt.

Den ausgewiesenen Schwierigkeiten (z.B. Abhängigkeitsverhältnis eines Opfers häuslicher Gewalt) ist auch auf Ebene der Bundesgesetzgebung gebührend Rechnung zu tragen.

Art. 5 Anwaltskosten

Gutgeheissen wird die explizite Regelung, wonach die Anwaltskosten nicht über die Entschädigung, sondern über die Soforthilfe und längerfristige Hilfe zu übernehmen sind. An dieser Stelle sei auf den Umstand hingewiesen, dass diese Abgrenzungsfrage in der Praxis auch für die Psychotherapiekosten von Bedeutung ist. Es wird daher angeregt, die Bestimmung auch auf die Psychotherapiekosten auszudehnen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

